



VVB VOLLEYBALL-VERBAND BERLIN e.V.

Mitglied im Landessportbund e.V. und im Deutschen Volleyball-Verband e.V.

VVB - Ehrungsordnung

1. Der VVB würdigt die Verdienste um den Volleyballsport nach dieser Ordnung.

2. **Die Würdigung kann erfolgen durch**
 - 2.1. Ernennung zum Ehrenpräsidenten
 - 2.2. Ernennung zum Ehrenmitglied
 - 2.3. Verleihung der Verdienstnadel in Gold
 - 2.4. Verleihung der Verdienstnadel in Silber
 - 2.5. Verleihung der Verdienstnadel in Bronze
 - 2.6. anderweitige ehrende Auszeichnung, die mit einem Geschenk verbunden sein kann.

3. **Zuständigkeiten**
 - 3.1. Der Verbandstag beschließt die Ernennung zum Ehrenpräsidenten mit 2/3 Mehrheit.
 - 3.2. Das Präsidium beschließt die Ehrungen zu den Ziff. 2.3. und 2.4. mit einfacher Mehrheit.
 - 3.3. Der Vorstand beschließt die Ehrungen nach den Ziff. 2.5. und 2.6.

4. **Antragsrecht**

Jedes Berliner Vereinsmitglied hat ein Antragsrecht. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten und schriftlich zu begründen.

5. **Auszeichnungsinhalte**
 - 5.1. Die Verdienstnadel in Bronze kann Personen verliehen werden, die sich in ehrenamtlicher Tätigkeit oder als Trainer, Schiedsrichter, Spieler, Journalist, Sponsor oder in sonstiger Weise um den Volleyballsport verdient gemacht haben.
 - 5.2. Die Verdienstnadel in Silber (wie 5.1.), wer sich besonders um den Volleyballsport verdient gemacht hat.
 - 5.3. Die Verdienstnadel in Gold (wie 5.1.), wer sich in hervorragender Weise kontinuierlich um den Volleyballsport verdient gemacht hat.



6. Bekanntgabe

- 6.1. Die Übergabe der Auszeichnung soll in einem würdigen Rahmen erfolgen.
- 6.2. Über die Ehrung ist eine Urkunde anzufertigen.
- 6.3. Die Ehrung ist im Verbandsblatt bekannt zugeben.

7. Widerruf

- 7.1. Ehrungen können auf Antrag des Vorstandes, des Präsidiums oder eines Mitgliedes widerrufen werden, wenn sich der Geehrte der Auszeichnung für unwürdig erweist.
Der Widerruf erfolgt von dem Gremium, welches die Ehrung beschlossen hat. Für den Widerruf ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Tagesordnung muss den Widerruf der Ehrung ankündigen. Der Widerruf ist nicht bekannt zugeben.

8. Schlussbestimmung

Diese Ehrungsordnung ist am 26.06.1982 durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages in Kraft getreten.

